



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

17. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 17. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erlassen:

I.

§ 2a - Sitzungen in Fällen höherer Gewalt - wird wie folgt geändert:

§ 2a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

II.

Nach § 16 der Hauptsatzung wird folgender § 16a neu eingefügt:

§ 16a Video- und Tonaufzeichnungen, Fotoaufnahmen

- (1) In Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind Video- und Tonaufzeichnungen durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg zulässig. Videoaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen werden von ihr mit dem Ziel der Veröffentlichung im Internet als Livestream (Echtzeitübertragung mit Bild und Ton) unter folgenden Maßgaben übertragen:
 - a) Mitschnitte des Livestreams sind nicht gestattet.
 - b) Die Übertragung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 37 GO i.V.m. § 46 Abs. 12 GO).
 - c) Die technischen Rahmenbedingungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.
 - d) Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in Ausübung ihrer Tätigkeit sowie sonstige Rednerinnen und Redner (nachfolgend Teilnehmende) sind auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Redebeiträge der Teilnehmenden dürfen nur im Internet als Livestream veröffentlicht werden, wenn diese ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums rechtzeitig einzuholen. Liegt keine Einwilligung vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Redebeitrages unterbrochen.

Für die Übertragung der Einwohnerfragestunde gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

- e) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ist nur mit Einwilligung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- (2) Ausschließlich für die Vertreterinnen und Vertreter der Medien/Presse in Ausübung ihrer Tätigkeit sowie durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg selbst sind Video- und Tonaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig. Beabsichtigte Video- und Tonaufzeichnungen sind bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums rechtzeitig vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Vertreterinnen und Vertreter der Medien/Presse haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Fotoaufnahmen in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind durch die Medien/Presse und die Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit dem Ziel der Veröffentlichung und Archivierung zulässig. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.
- (4) In öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind Tonaufzeichnungen durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, ohne Einschränkung zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

III.

Die 17. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 22.09.2021 erteilt.

Henstedt-Ulzburg, den 29.09.2021

L.S.

gez. Schmidt
(Bürgermeisterin)